

- 1 -

04.12.85

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1985

Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 1111 Titel 642 01

- Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen auf Grund des Häftlingshilfegesetzes, des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 2. Dezember 1985

II C 1 - Ar 1151 - 1/85

An den

Präsidenten des Bundesrates

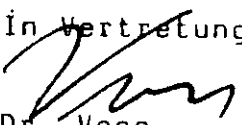
Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG zu üpl. Ausgaben im Haushaltsjahr 1985 bei Kapitel 1111 Titel 642 01 für Leistungen der Kriegsopferfürsorge bis zur Höhe von 60 Mio DM erteilt habe.

Die Mehrausgaben beruhen auf einer stärkeren Inanspruchnahme der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie auf der Erhöhung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz, die auch Auswirkungen bei der Kriegsopferfürsorge hat.

- 2 -

Auf die Leistungen der Kriegsofferfürsorge besteht ein gesetzlicher Anspruch. Die Mehrausgaben sind somit unabweisbar. Sie sind bei Aufstellung des Haushaltsplans 1985 nicht vorhergesehen worden.

In Vertretung


Dr. Voss